



# VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Aktenzeichen: 2 A 223/15 HAL

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn H

Kläger,

**g e g e n**

den Herrn öffentlich bestellter Vermessungsingenieur H

Beklagter,

**w e g e n**

Vermessungskosten

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 6. September 2016 durch die Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 %

des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheitsleistung in gleicher Höhe leistet.

### **T a t b e s t a n d:**

Der Kläger wendet sich gegen einen Kostenbescheid des Beklagten.

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks mit der Straßenbezeichnung           straße 22 (Flurstücke 41, 43/2 der Flur 10 der Gemarkung K           ).

Ausweislich einer Gesprächsnotiz vom 12. August 2013 wandte sich der Kläger an den Beklagten hinsichtlich des in Rede stehenden Grundstücks.

Unter dem 22. August 2013 gab der Beklagte dem Kläger unter Bezugnahme auf den "heutigen Ortstermin" eine "Kostenvorermittlung" zur Kenntnis. Dabei nahm er Bezug auf die Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen des Landes Sachsen-Anhalt (VermKostVO). Zudem führte er aus, dass die Vorermittlung anhand der Vorgaben des Klägers und der Angaben der automatisierten Liegenschaftskarte erstellt worden sei. Abweichungen der Faktoren könnten Änderung der zu erwartenden Vermessungsgebühren zur Folge haben. Zugrunde legte er die Tarifstelle 10.2.1 für Grenzfeststellungen mit drei Grenzpunkten von netto 2.166,45 EUR zuzüglich Umsatzsteuer, mithin 2.578,08 EUR. Zudem führte er aus, dass das Landesamt für Vermessung und Geoinformation für die Ausfertigung der Vermessungsunterlagen und die Übernahme der Vermessungsergebnisse in das Liegenschaftskataster eine Registerführungsgebühr in Höhe von 514,53 EUR erhebe. Zudem würden Auslagen (z. B. Abmarkungsmaterial) nach Aufwand berechnet. Die Gebühr betrage danach insgesamt mit Auslagen ca. 3.133,66 EUR (Bl. 12 der Beiakte A).

Unter dem 24. August 2013 beauftragte der Kläger den Beklagten mit der Grenzfeststellung der Flurstücke 41 und 43/2 mittels eines Formulars, das er dem Beklagten per E-Mail übersandte (Bl. 15 Beiakte A).

Unter dem 17. Oktober 2013 übersandte der Beklagte den Eigentümern des Grundstücks           straße 20 als Grenznachbarn die Mitteilung über einen Vermessungs-

termin vom 13. November 2013. Am Dienstag, den 05. November 2013 würden vorbereitende Vermessungsarbeiten bereits vor Ort ausgeführt.

Unter dem 08. November 2013 teilte der Beklagte dem Kläger eine Terminänderung des Vermessungstermins mit.

Unter dem 28. November 2013 teilte der Beklagte dem Kläger per E-Mail (Bl. 27 der Beiakte A) mit, dass sich die gewünschte Grenzziehung mit den Mitteln des Liegenschaftskatasters nicht realisieren lasse. Für den Verlauf der Grenze des Flurstücks 43/2 nach Süden sei festzustellen, dass nur Katasterkartennachweise vorlägen, die zudem widersprüchliche Aussagen enthielten. Diese Aussage gelte nicht nur für den Bereich zum Flurstück 252, sondern für weite Teile der Gemarkung K , Flur 10. Es sei also von einem Versagen des Katasternachweises auszugehen. Eine Festlegung des Grenzverlaufes sei nur bei vollständigem Einverständnis aller beteiligten Eigentümer, also der Familie Weißmann und der Stadt Leuna oder im Wege eines privatrechtlichen Streitverfahrens vor dem Zivilgericht möglich. In dem zivilrechtlichen Verfahren würde, anders als im öffentlich-rechtlichen Grenzfeststellungsverfahren möglicherweise andere Beweismittel zur Beurteilung berücksichtigt werden können. Sollte der letztgenannte Weg beschritten werden sollen, wäre eine formelle Rücknahme des Antrags auf Grenzfeststellung erforderlich. In diesem Falle würde er, der Beklagte, die Akte bei sich schließen, die Maßnahme abrechnen und die gefertigten unvollständigen Unterlagen dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation zurückgeben. Im Ermessen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation liege es auch, ob von dieser Behörde dieser Grenzbereich in der Liegenschaftskarte und im Liegenschaftsbuch als streitige Grenze bezeichnet werde. Er bitte um Mitteilung bis spätestens 13. Dezember 2013, wie weiter verfahren werden solle.

Unter dem 10. Dezember 2013 wandte sich der Kläger an den Beklagten mit der Bitte um Übergabe der Ergebnisse der Vermessung. Der bei der Grenzermittlung vor Ort befindliche Vermessungsberechtigte des Beklagten, Herr I , habe ihm die Ablichtung von Unterlagen versagt. Außerdem sei er offenbar zu einem anderen Ergebnis als der Beklagte gekommen. Zudem ging es um Probleme des Zutritts auf das Nachbargrundstück.

Unter dem 17. Dezember 2013 nahm der Beklagte zu den Ausführungen des Klägers Stellung. Sein Mitarbeiter Herr I habe private Aufzeichnungen, die nicht Bestandteil der Akte seien, nicht zur Einsicht zu lassen. Insoweit könnten hiervon keine Kopien gemacht werden. Erneute Akteneinsicht könne gewährt werden. Der vom Kläger behauptete Grenzverlauf könne nicht mit Mitteln des Liegenschaftskatasters nachvollzogen werden und deshalb könne ein Vermessungstermin nicht zielführend sein. Eine Antwort auf sein Schreiben vom 28. November 2013 habe er nicht erhalten.

Der Kläger bat den Beklagten wiederholt, ihm den Grenzverlauf nachvollziehbar zu erläutern und forderte ihn unter dem 30. April 2014 auf, die Grenzfeststellung zu einem "rechtsbehelfsfähigen Ende" zu führen (vgl. nur Bl. 37, 36 der Beiakte A). Der Beklagte verfasste ein Gedächtnisprotokoll über den Vermessungstermin vom 03. Juli 2014 (Bl. 46 bis 47 der Beiakte A).

Mit Schreiben vom 7. Mai 2014 an den Kläger (Blatt 38 der Beiakte A) nahm der Beklagte Bezug auf seine Schreiben vom 28. November 2013, 17. Dezember 2013 und 24. Januar 2014 und führte aus, es stehe nach umfangreicher Grenzermittlung fest, dass der Grenzverlauf zwischen dem klägerischen Flurstück 41 und dem Flurstück 252 nicht im Rahmen einer Liegenschaftsvermessung festgestellt werden könne, weil hier von einem Versagen des Katasternachweises auszugehen sei. Der ihm erteilte Auftrag zur Grenzfeststellung könne in diesem Grenzbereich nur bei übereinstimmenden Erklärungen beider Eigentümer im Rahmen einer Liegenschaftsvermessung zum Abschluss gebracht werden. Sollte er bis spätestens 30. Mai 2014 keine Hinweise erhalten, dass zwischen dem Kläger und dem Nachbarn eine einvernehmliche Einigung erzielt werden könne, werde er – wie angekündigt – , die Akte bei sich schließen, die Maßnahme abrechnen und die unvollständigen Unterlagen dem LVermGeo Halle einreichen.

Unter dem 12. Juni 2014 übersandte der Beklagten Mitteilungen über einen Grenztermin am 3. Juli 2014 (Bl. 41 der Beiakte A). Unter dem 1. August 2014 führte der Beklagte gegenüber dem Kläger aus, dass der Kläger vor Beginn des Termins am 3. Juli 2014 mitgeteilt habe, er sei wegen des Schreibens vom 7. Mai 2014 davon ausgegangen, der Beklagte habe das Vertragsverhältnis gekündigt. Es ging auch in die Erörterung darüber, ob der Beklagte ein Schreiben des Klägers vom erhalten habe.

Er, der Beklagte, sei nach öffentlichem Recht gehalten, das Verfahren zum Abschluss zu bringen. Auf ausdrückliches Befragen, habe der Kläger erklärt, er werde den Antrag nicht zurück nehmen. Daher habe er einen weiteren Grenztermin Ende August 2014 durchzuführen.

Unter dem 21. August 2014 bestellte sich die Prozessbevollmächtigte des Klägers gegenüber dem Beklagten und führte aus, dass der Kläger den Beklagten ausdrücklich mit der Grenzfeststellung beauftragt habe. Eine Einigung zwischen den beteiligten Eigentümern sei nicht möglich, weshalb nach den Ausführungen des Beklagten die Beendigung des Auftrags nicht möglich sei. Daher nehme er, der Kläger, mit Verwunderung zur Kenntnis, dass ein weiterer Termin im Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren am 28. August 2014 stattfinden solle. Lediglich "vorsorglich" kündige sie daher für den Kläger das Auftragsverhältnis auf Grund der durch den Beklagten mitgeteilten Undurchführbarkeit des Auftrags. Sie gehe von einem gestörten Vertrauensverhältnis aus (Bl. 42 ff der Beiakte A).

Unter dem 26. September 2014 führte der Beklagte gegenüber dem nunmehr anwaltlich vertretenen Kläger aus, dass er den Kläger gebeten habe, wie weiter verfahren werden solle. Leider sei eine sachliche Äußerung hierzu nicht erfolgt. Im Vermessungstermin vom 03. Juli 2014 habe der Kläger ausdrücklich geäußert, dass er den Antrag nicht zurückziehe. Der Termin am 03. Juli 2014 zur Aufnahme der Niederschrift über den Grenztermin sei von ihm, dem Beklagten, ausgesetzt worden. Die zunächst ausgesetzte Aufnahme der Grenzniederschrift sei zum 28. August 2014 erneut terminiert worden, weil er einen gestellten Antrag nicht unerledigt zurückgeben könne. Durch die nunmehr erklärte Antragsrücknahme vom 21. August 2014 sei er in die Lage versetzt, die bisherigen Vermessungsergebnisse entsprechend seinen Berufspflichten dem zuständigen Landesamt für Vermessung und Geoinformation einzureichen und die zu erhebenden Kosten nach der Vermessungskostenverordnung geltend zu machen.

Ausweislich einer Notiz vom 28. November 2014 habe er, der Beklagte, wegen der Rücknahme des Grenzfeststellungsantrags den Antrag nicht zu 100 % erledigen können. Der Vermessungsantrag sei mit Ausnahme der Aufnahme der Niederschrift über den Grenztermin in vollem Umfang bearbeitet worden. Der Aufwand für die Aufnahme der Niederschrift über den Grenztermin einschließlich Vorbereitung der

Niederschrift, Ladung der Beteiligten, Bekanntgabe der gesetzten Verwaltungsakte sei mit 10 % der regulären Gebühr zu bemessen. Durch das Verhalten des Klägers sei der Aufwand für die Bearbeitung erheblich über das Maß vergleichbarer Anträge gestiegen. Für eine Inanspruchnahme des Klägers für diesen Mehraufwand sehe er jedoch keine Grundlage im bestehenden Gebührenrecht. Der Gebührenansatz sei somit auf 80 % des beantragten Umfangs abschließend festzusetzen.

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 28. November 2014 zog der Beklagte den Kläger zu einer Gebühr von insgesamt 2.112,07 EUR heran. Zur Begründung bezog er sich auf die Tarifstellen 8.2.1 "Grenzfeststellung" der Vermessungskostenverordnung und ermäßigte diese Gebühr um 20 % wegen fehlender Aufnahme der Niederschrift über den Grenztermin. Den sich hieraus ergebenden Betrag von 1.733,16 EUR erhöhte der Beklagte um Auslagen wie Reisekosten und Fahrtkosten sowie Umsatzsteuer (Bl. 76 der Beiakte A, Anlage K1, Bl. 5 der Gerichtsakte).

Hiergegen erhob der Kläger unter dem 17. Dezember 2014 Widerspruch. (Bl. 78 der Beiakte A). Zur Begründung führte er aus, er habe die beantragten Leistungen nicht storniert. Unter dem 21. August 2014 sei festgestellt worden, dass der Beklagte die begehrten Leistungen nicht erbracht habe. Der Beklagte habe den Auftrag gekündigt. Die vertraglich vereinbarten Leistungen seien nicht erbracht worden. Er, der Beklagte, sei zur Grenzfeststellung beauftragt worden, die er nicht erbracht habe. Die vorsorglich vorgenommene Kündigung vom 21. August 2014 beruhe auf dem Umstand, dass der Beklagte unfähig gewesen sei, den Auftrag auszuführen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 13. Oktober 2015 wies das Landesamt für Vermessung und Geoinformation den Widerspruch des Klägers zurück. Zur Begründung führte es aus, dass die "Kündigung" des Auftrags als Rücknahme des Antrags ausulegen sei. Mit der Rücknahme des Antrages entstehe nach § 6 VwKostG LSA die Gebührenschuld, die nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 VwKostG LSA bei Antragsrücknahme bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden könne. Unter Berücksichtigung dieser Vorschriften sei der Leistungsbescheid rechtlich im Ergebnis nicht zu beanstanden. Es hätte allerdings noch die alte VermKostVO angewendet werden müssen, weil die neue Vermessungskostenverordnung, die ab 01. Januar 2014 in Kraft trat, nicht für Verfahren gelte, die vor ihrem Inkrafttreten beantragt worden seien. Im Ergebnis ergebe sich aber keine andere Ermäßigung. Die 20 %ige Reduktion

erweise sich auch unter Berücksichtigung der Vermessungstätigkeit der Widerspruchsbehörde als nachvollziehbar. Die Auslagen nach § 14 VwKostG LSA seien nicht zu ermäßigen, denn diese seien ja angefallen. Ein anteiliges Tagegeld in Höhe von 14,25 EUR und Fahrtkosten für eine 56 km lange Fahrstrecke in Höhe von 27,44 EUR seien ebenfalls zu Recht angesetzt worden. Der Einwand des Klägers, der Beklagte habe vor Auftragserteilung daraufhin weisen müssen, dass die Grenzfeststellung nicht oder nur nach Einigung der Nachbarn möglich sei, greife nicht durch. Der Kläger hätte dann den Antrag auf Grenzfeststellung gar nicht erst gestellt, mit der Folge, dass die Kosten nicht entstanden wären. Eine Grenzfeststellung könne aber auch dann erfolgen, wenn die betroffenen Grundstückseigentümer verschiedene Auffassungen über den Grenzverlauf hätten. Die Grenzfeststellung erfolgte auf Grundlage des Liegenschaftskatasters. Für den Verwaltungsakt der Grenzfeststellung bestehe keine Zustimmungsbedürftigkeit der betroffenen Beteiligten. Erst während des Grenzfeststellungsverfahrens habe der Beklagte ein Versagen des Liegenschaftskatasters festgestellt. Dies führe dann dazu, wenn keine übereinstimmenden Erklärungen zum örtlichen Grenzverlauf abgegeben würden, dass die Grenzfeststellung zu unterbleiben habe. Die Grenze werde im Liegenschaftskataster mit dem Amtsvermerk als "streitige Grenze" gekennzeichnet.

Der Beklagte habe den Kläger korrekt und ausreichend beraten. Ein Kostenerlass nach § 12 Abs. 1 VwKostG LSA komme daher nicht in Betracht.

Hiergegen hat der Kläger am 12. November 2015 bei dem erkennenden Gericht Klage erhoben. Zur Begründung wiederholt und vertieft er sein Vorbringen aus dem Vorverfahren. Zur Begründung führt er weiter aus, dass die Verwaltungsakte nicht vollständig seien. Eine schriftliche Antwort des Landesamtes habe sich bei der Besprechung in den Akten befunden, sei aber nunmehr nicht enthalten. Zudem fehlten die bei der vorgenommenen Vermessung erstellten Unterlagen. Der Leistungsbescheid werde angegriffen, weil er, der Kläger, den Umfang der Tätigkeit des Vermessers angezweifelt habe und in Abrede stelle, dass die Tätigkeit des Vermessers so, wie sie vorgenommen worden sei, notwendig gewesen sei. Hierzu sei die Einsicht auch in weitere Unterlagen, etwa der bei der Ermittlung der Grenzpunkte erstellten Dokumente und Ergebnisse notwendig.

Die Klägervertreterin hat unter dem 22. Dezember 2015 nach wie vor die Unvollständigkeit der Akten gerügt. Der Kläger meint, die Kosten seien nach § 12 VwKostG LSA wegen unrichtiger Sachbehandlung zu erlassen. Hintergrund seien nachbarliche Streitigkeiten zwischen ihm und den Eigentümern des Nachbargrundstücks, die einen Neubau errichtet hätten und streitig sei, ob der erforderliche Grenzabstand eingehalten worden sei. Die Nachbarn und auch er, der Kläger, hätten sich mit dem Vermessungsingenieur B auseinandergesetzt. Die Aussagen des Herrn B habe er nicht nachvollziehen können. Daher habe er sich an den Beklagten gewandt. Er habe zunächst beim Beklagten angerufen und eine Beratung gewünscht. Dort sei bereits der Hinweis auf die streitige Grenze erfolgt. Der Kläger habe deutlich gemacht, dass er einen Auftrag nur erteilen werde, wenn der Beklagte nach der Darstellung des Sachverhalts, insbesondere in Kenntnis des Umstands, dass es verschiedene Unterlagen zum Grenzverlauf gebe und zwischen den Nachbarn streitig sei, wo die Grenze verlaufe, dennoch eine Grenzfeststellung vornehmen könne. Der Beklagte habe ausdrücklich bejaht und habe ausdrücklich betont, dass er in der Lage sei, die Grenze zu bestimmen. Er, der Kläger, hätte nicht den Auftrag ausgelöst und die Kosten in Form von Gebühren und Auslagen wären nicht entstanden, wenn der Beklagte auf das Beratungersuchen und die konkrete Nachfrage hin mitgeteilt hätte, dass bei widersprüchlichen Daten eine Grenzfeststellung nicht möglich sei. Dann hätte der Kläger gleich die jetzt anhängige zivilrechtliche Klärung angestrebt. Der Beklagte wäre verpflichtet gewesen, den Kläger umfassend und ordnungsgemäß zur Undurchführbarkeit des Grenzfeststellungsverfahrens zu beraten. Er hätte den Widersprüchen in den Katasterkarten sorgfältig nachgehen müssen. Der Kläger habe dem Beklagten Unterlagen übergeben, die er im Nachgang vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation erhalten habe. Die Aussage im Widerspruchsbescheid, der Beklagte habe von den Widersprüchen bei Antragstellung nicht wissen können und dies erst durch Erhalt der notwendigen Unterlagen erfahren, sei falsch.

Auch die Notwendigkeit der hier in Ansatz gebrachten Kosten werde in Frage gestellt. Die Abmarkung von fünf Grenzpunkten sei bei dem vorliegenden Sachverhalt nicht sinnvoll. Der Beklagte habe festgestellt, dass bei Widersprüchen bezüglich des Grenzverlaufs und fehlendem Einverständnis der Eigentümer eine Grenzfeststellung nicht durchgeführt werden könne. Insoweit sei es nicht nachvollziehbar, wieso der Beklagte von fünf Grenzpunkten ausgehen könne. Die Akten seien unvollständig,

weil ausweislich eines Schreibens des Rechtsanwaltes der Grundstücksnachbarn der Beklagte eine Anfrage an das Landesamt für Vermessung und Geoinformation gestellt habe. Weder die Anfrage noch die Antwort seien Gegenstand der Akte. Außerdem sei die Reduzierung der Gebühren von bloß 20 % ermessensfehlerhaft (ausweislich Bl. 52 der Beiakte A solle es nur um eine Reduzierung um 20 % gehen). Es sei ermessensfehlerhaft, einen erhöhten Aufwand, den der Kläger verursacht haben soll, bei der Frage der Gebührenermäßigung wegen des nicht komplett abgearbeiteten Auftrags dergestalt zu berücksichtigen, dass keine weitere Ermäßigung in Betracht komme.

Der Kläger beruft sich auf ein Schreiben vom 27. Juni 2014, das er dem Beklagten per Fax zugesandt haben will. Danach habe er das Schreiben des Beklagten vom 7. Mai 2014 als Kündigung des Vermessungsauftrages verstanden. Nun aber erreiche ihn die Ladung zum Vermessungstermin. Der Zugang zu den Grenzpunkten sei gesichert. Es möge mitgeteilt werden, wer der Auftraggeber des neuen Vermessungstermins sei.

Eine unrichtige Sachbehandlung liege gerade darin, dass der Kläger durch die Tätigkeit des Beklagten keine neuen Erkenntnisse gewonnen habe. Er habe ihm in der Vorberatung u.a. einen Auszug aus der Liegenschaftskarte und eine Skizze überreicht und ausgeführt, dass öbVI B ihm bereits mitgeteilt habe, dass es bei der Grenze Probleme gebe.

Die Klägervertreterin erhielt mit Verfügung vom 16. Dezember 2015 Akteneinsicht in die Beiakte A. Die aufgrund der Rügen des Klägers beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation vom Gericht angeforderten Widerspruchsvorgänge erhielt die Prozessbevollmächtigte des Klägers mit Verfügung vom 04. Februar 2016 zur Kenntnis (Beiakten B und C).

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 28. November 2014 und den Widerspruchsbescheid des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation vom 23. Oktober 2015 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wiederholt und vertieft er die Gründe der angefochtenen Bescheide. Drei Grenzpunkte habe er feststellen und abmarken können. Diese seien zu DDR-Zeiten entstanden und widerspruchsfrei. Einen Grenzpunkt um rückwärtigen Bereich habe er aber nicht widerspruchsfrei feststellen können, so dass nur insoweit eine Grenzfeststellung nicht habe erfolgen können. Die Kostenreduktion auf 80 % entspreche dem geleisteten Verfahrensstand bis zur Antragsrücknahme unter Berücksichtigung jahrzehntelanger eigener Erfahrungen. Vor Antragserteilung habe ein umfangreiches Beratungsgespräch mit Ortsbesichtigung stattgefunden. Dem Kläger sei umfangreich die Vorgehensweise eines Grenzfeststellungsverfahrens erläutert und die Beantragung einer Grenzfeststellung angeraten worden, um Klarheit über die lagemäßige Beziehung zwischen Grenze und Gebäude zu erhalten, die im Liegenschaftskataster zu verschiedenen Zeitpunkten unterschiedlich dokumentiert gewesen sei. Wie sich im Rahmen der Grenzermittlung herausgestellt habe, resultierten die unterschiedlichen Darstellungen aus verschiedenen Maßnahmen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation zur "Kartenoptimierung" bzw. deren Rücknahme und hätten ursächlich mit dem Versagen des Katasternachweises überhaupt nichts zu tun. Eine "Garantie", dass die Grenzfeststellung vollumfänglich möglich sei, habe er nicht abgegeben, weil eine derartige Aussage ohne Kenntnis des Katasternachweises und dessen Auswertung reine Hellseherei gewesen wäre. Er habe dem Kläger klar gemacht, dass die vollständigen Katasterunterlagen (nicht nur die ALK) erst nach Antragstellung von mir ausgefertigt werden würden. Möglich sei aber, dass der Kläger seine Aussage als "Garantie" ausgelegt habe, dass er in seiner nahezu 40jährigen Tätigkeit als öffentlich bestellter Vermessungsingenieur noch keinen Fall erlebt habe, bei dem eine Grenzfeststellung nicht möglich gewesen sei. Die Grenzfeststellung der Grenzpunkte 1 bis 4 sei zweifelsfrei anhand des im Liegenschaftskataster dokumentierten Zahlennachweises möglich gewesen. Hierauf habe er auch hingewiesen. Wäre nicht die Antragsrücknahme erklärt worden, hätte er diese Punkte auf feststellen und abmarken können. Insoweit sei auch die Berechnung dieser vier Grenzpunkte in der Gebührenabrechnung erfolgt. Das vorab erläuterte Ergebnis der Grenzermittlung habe aber offenbar nicht den Vorstellungen und Wünschen des Klägers entsprochen.

Selbst die Grenzfeststellung des Punktes 5 wäre unter Berücksichtigung des örtlichen Besitzstandes und der einvernehmlichen Erklärungen der Beteiligten möglich gewesen. Durch die Uneinsichtigkeit des Klägers sei jedoch diese Möglichkeit genommen worden. Der in Bl. 47 skizzierte Grenzverlauf werde nach seiner fachlichen Einschätzung in dem zurzeit laufenden zivilrechtlichen Verfahren vor dem Landgericht Halle bestätigt werden.

Da er einen an ihn gestellten Antrag nach dem öffentlichen Recht selbst nicht kündigen könne, sei er weiter mit der Abarbeitung des Vermessungsauftrags betraut gewesen, weil der Kläger ihm gegenüber den Auftrag (zunächst) nicht zurückgezogen habe (Bl. 49, 51, 52 der Beiakte A).

Die Verfahrensakte sei vollständig. Er habe seinerzeit das Landesamt für Geoinformation telefonisch um Rat gefragt und nach deren Hinweis auf eine notwendige Anhörung der Beteiligten die Ladung zum 28. August 2014 bestimmt. Im Vorfeld der Antragstellung sei der Kläger über das übliche Maß hinaus beraten worden. Ohne Kenntnis der Unterlagen und ausgeführter Grenzermittlung sei das teilweise Versagen des Liegenschaftsnachweises nicht erkennbar gewesen. Er habe die vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation zur Verfügung gestellten Katasterunterlagen dem Amt wieder zurückgegeben. Ihm sei die Fertigung von Kopien der Katasterunterlagen untersagt. Deshalb habe er sie auch nicht zu seinen Unterlagen nehmen können. Er habe seinen Verwaltungsvorgang vollständig dem Gericht übergeben.

Ein Schreiben vom 27. Juni 2014 sei ihm nicht per Fax zugegangen. Der Kläger habe es ihm später überreicht (vgl. Blatt 39 der Beiakte B). Hätte er das Schreiben vor dem Grenztermin erhalten, hätte er den Grenztermin nicht durchgeführt. An der Höhe der erhobenen Kosten ändere der Grenztermin aber nichts. Er werde nicht nach der Anzahl von Ortsterminen bezahlt.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

#### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Der Kostenbescheid des Beklagten und der Widerspruchsbescheid des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Rechtsgrundlage ist § 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – VwKostG LSA -. Danach werden für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts nach diesem Gesetz Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Der Kläger ist als Antragsteller einer Grenzfeststellung Kostenschuldner nach § 5 Abs. 1 Satz 1 VwKostG LSA, weil er dadurch zur Amtshandlung Anlass gegeben hat.

Die Kostenschuld ist nach § 6 Abs. 1 VwKostG LSA auch entstanden. Denn diese entsteht danach mit der Rücknahme des Antrags. Diese ist hier ausdrücklich durch Anwaltsschreiben vom 21. August 2014 erfolgt. Dass er, der Kläger, vorher eine "Stornierung" des Antrags vorgenommen habe, ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Vielmehr hat der Beklagte mehrfach den Kläger aufgefordert sich hierzu zu äußern. Der Umstand, dass der Kläger davon ausgegangen war, der Beklagte habe den Auftrag nicht abarbeiten wollen oder "gekündigt", läuft rechtlich ins Leere. Der Beklagte handelt gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt als Träger eines öffentlichen Amtes, mithin als Behörde. Da sich der Kläger nicht auf die Nachfragen des Beklagten geäußert hat, musste der Beklagte auch – bis zum Anwaltsschreiben - nicht davon ausgehen, dass der Kläger den Antrag "stillschweigend" oder konkludent zurückgenommen hat.

Der Beklagte hat die Höhe der Gebühr auch in rechtlich nicht zu bestandener Weise festgesetzt. Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungs- und Geoinformationswesen LSA vom 15. Dezember 1997 in der Fassung vor dem 12. Juni 2013 - VermKostVO - (GVBl. LSA S. 262), weil der Antrag noch vor Inkrafttreten dieser Neufassung gestellt wurde. Nach der Tabelle 1 beträgt die Grundgebühr für die Grenzfeststellung einschließlich der ersten zwei Grenzpunkte 1.025,00 EUR. Für weitere Grenzpunkte kommen je 56,00 EUR hinzu. Insoweit ist der berechnete Betrag bei der Grenze, die aus fünf Grenzpunkten besteht, rechtlich nicht zu beanstanden. Auch nach der VermKostVO in der ab dem 01. Januar 2014 gelten-

den Fassung beträgt die Grundgebühr 1.025,00 EUR und für die Grenzpunkte ab dem dritten Grenzpunkt je 96,00 EUR (Tabelle 4). Insoweit wirkt es sich rechtlich nicht aus, dass der Beklagte bei der Gebührenfestsetzung bereits die neue Gebührenverordnung zugrunde legte.

Es ist auch rechtlich nicht zu beanstanden, dass der Beklagte nicht mehr als 20 %, mithin  $\frac{1}{5}$ , der Gebühren ermäßigt hat. Ein Ermessensfehler liegt nicht vor. Nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 VwKost LSA kann die Gebühr bis auf  $\frac{1}{4}$  des vollen Betrages ermäßigt werden, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen wird, bevor die Amtshandlung beendet ist. Ausweislich des Verwaltungsvorgangs hat der Beklagte bereits die Amtshandlung fast bis zum Ende durchgeführt. Umfangreiche Maßnahmen, Vororttermine und Grenzermittlungen anhand der vom Amt für Vermessung und Geoinformation angeforderten Unterlagen fanden bereits statt. Lediglich die verbindliche Grenzfeststellung ist unterblieben. Dadurch, dass der Beklagte durch die erfolgte Grenzermittlung bereits die ersten vier Grenzpunkte hat nachweisen können, die lediglich dann noch hätten in die Örtlichkeit übertragen werden müssen, ist es rechtlich nicht zu beanstanden, dass er nicht mehr erlassen hat. Greifbare Anhaltspunkte dafür, dass ein geringerer Aufwand für die bisher durchgeführte Amtshandlung entstanden wäre, bestehen nicht.

Ein vom Kläger geltend gemachter (weiterer) Anspruch auf Erlass nach § 12 Abs. 1 VwKostG LSA liegt ebenfalls nicht vor. Danach sind Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Behörde die Sache unrichtig behandelt hat zu erlassen.

Eine unrichtige Sachbehandlung im Sinne von § 12 Abs. 1 VwKostG LSA kann nur dann zu einem Erlass der Kosten führen, wenn die zu erlassenen Kosten gerade auf der fehlerhaften Verwaltungshandlung beruhen; es muss also ein Kausalzusammenhang bestehen (OVG LSA, Beschluss vom 04. Juni 2013, 2 L 62/12, zitiert aus juris). Die vom Gesetzgeber in § 12 Abs. 3 Nr. 2 VwKostG LSA eingeräumte Möglichkeit, dass eine Ermäßigung "bis zu  $\frac{1}{4}$  des vollen Betrages" gewährt werden kann, bedeutet nach dem klaren Wortlaut der Norm, dass bei der Gebührenerhebung im Fall der Antragsrücknahme ein behördliches Ermessen nur insoweit besteht, als es um die Frage geht, ob überhaupt und in welcher Höhe eine Ermäßigung gewährt wird, dass aber mindestens ein Bruchteil der vollen Gebühr zu erheben ist, soweit nicht Billigkeitsgrün-

de im Sinne von § 12 Abs. 2 Satz 2 VwKostG LSA vorliegen. Nach § 12 Abs. 2 Satz 2 VwKostG LSA kann die Behörde die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist. Eine Gebühr kann auch dann außer Ansatz bleiben, wenn ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis beruht (§ 12 Abs. 4 VwKostG LSA). Liegt die erbrachte Verwaltungsleistung erheblich unter dem Normalaufwand, kann das Ermessen der Behörde dergestalt auf Null reduziert sein, dass sie zu einer Gebührenreduzierung auf  $\frac{1}{4}$  des vollen Betrages verpflichtet ist (OVG LSA, a.a.O.). Eine das Ermessen der Behörde bindende rechtmäßige Verwaltungspraxis hätte sich daran zu orientieren.

In Anwendung dieser Grundsätze liegt keine unrichtige Sachbehandlung vor. Der Beklagte übermittelte dem Kläger bereits unter dem 22. August 2013 einen nachvollziehbaren Kostenvoranschlag, die Kostenpflichtigkeit der Amtshandlung war ihm mithin bekannt.

Hier ist eine fehlerhafte Sachbehandlung nicht ersichtlich. Eine solche kann auch nicht darin gesehen werden, dass der Beklagte offenbar in dem ersten Informationsvororttermin davon ausgegangen war, eine Grenzfeststellung vornehmen zu können, da er aufgrund seiner jahrelangen Erfahrung stets eine Grenzfeststellung habe durchführen können. Schließlich hätte der Beklagte auch hinsichtlich der Punkte 1 bis 4 eine Grenzfeststellung vornehmen können. Außerdem läge eine unrichtige Sachbehandlung auch dann nicht vor, wenn der Beklagte – zunächst – von einer Feststellbarkeit der Grenze ausgegangen wäre. Es entspricht ordnungsgemäßem Verwaltungshandeln, wenn er nach Ermittlung weiterer Erkenntnisse später feststellte, dass eine Grenzfeststellung – jedenfalls hinsichtlich eines Grenzpunktes – nicht möglich ist, sondern insoweit von einer strittigen Grenze ausgegangen werden müsse. Ein Anspruch auf Feststellung der begehrten Grenze, steht den Grundstückseigentümern jedenfalls nicht zu.

Der Beklagte hat den Kläger zudem ausführlich informiert. Aus dem Umstand, dass er nicht den vom Kläger gewünschten Grenzverlauf, sondern den, den offenbar auch der ÖbVI B erwogen hat, feststellen wollte und dem Umstand, dass das Liegenschaftskataster an einer Stelle versagt, folgt keine unrichtige Sachbehandlung.

Der Beklagte erhob genau die Gebühr, die für seine – beantragte - Amtshandlung vorgesehen ist. Von einer unrichtigen Sachbehandlung im Sinne des § 12 Abs. 1 VwKostG LSA kann jedenfalls keine Rede sein.

Ausweislich des Verwaltungsvorgangs ist nicht davon auszugehen, dass die von dem Beklagten erbrachte Verwaltungsleistung erheblich unter dem Normalaufwand liegt. Vielmehr ist ersichtlich, dass der Beklagte eine Grenzermittlung unter Berücksichtigung der vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation angeforderten öffentlichen Nachweise des Liegenschaftskatasters durchführte und zu fachlichen Ergebnissen kam, die offenbar auch denen des öbVI B entsprachen.

Aus dem Umstand, dass – wie der Kläger meint – die Unterlagen zur Grenzermittlung nicht vollständig seien, führt zu keinem anderen Ergebnis. Maßgeblich ist, dass die Amtshandlung durchgeführt wurde. Schließlich müssen auch Notizen nicht zum Gegenstand der Verwaltungsakte gemacht werden.

Dass der Kläger den Antrag auf Grenzfeststellung nicht gestellt hätte und damit die Kosten erspart hätte, wenn er von Anfang an gewusst hätte, dass eine Grenzfeststellung nicht möglich sei, ist zwar nach Überzeugung des Gerichts nachvollziehbar. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass erst dann über einen Antrag inhaltlich entschieden werden kann, wenn die Sache fachlich geprüft wird. Denn, ob eine Grenzfeststellung möglich ist, kann nur durch eine Grenzermittlung und Durcharbeitung der Katasterunterlagen erfolgen, also mithin bei Auftragsabarbeitung und nicht vorher. Zudem kam der Beklagte was der Kläger selbst angibt, zu demselben Ergebnis wie der vorher von ihm aufgesuchte öbVI B. Insoweit kann von einer unrichtigen Sachbehandlung keine Rede sein.

Eine unrichtige Sachbehandlung folgt auch nicht aus dem Schreiben des Beklagten vom 7. Mai 2014, aus dem für sich genommen der Eindruck einer "Kündigung" oder "Auftragsniederlegung" gewonnen werden kann. In Zusammenhang mit dem Schriftverkehr vorher wird aber deutlich, dass der Beklagte seinen Auftrag – soweit es geht – abarbeiten wollte. Dies ergibt sich zudem aus der Ladung zum Grenztermin Anfang Juli 2014. Ungeachtet dessen änderte all dies nichts an der Entgeltlichkeit der Amtshandlung.

Im Übrigen nimmt das Gericht Bezug auf die zutreffenden Gründe des Widerspruchsbescheides (§ 117 Abs. 5 VwGO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.
3. In Abgabeangelegenheiten: Auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln.
4. Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder.

6. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten: Auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten.

7. Juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO) eingereicht werden.

2 A 223/15 HAL

### Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 52 Abs. 3 GKG auf 2.112,07 EUR festgesetzt.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; § 129 a ZPO gilt entsprechend. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO) eingereicht werden.

**Beglaubigt;**

Halle, den 19.10.16



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle